



- Legende:**
- Genehmigungsinhalt:**
- neuer Bach
 - neue Böschung
 - flache Stillgewässer mit Verdlandungszonen
 - Ufersicherung mit Blocksteinen
 - Uferschutz mit Totholz-Faschinen
 - Erosionsschutz mit Steinschlitzen, teilweise überdeckt
 - Rampe
 - Schwelle als Höhenfixpunkt
 - Baumstumpf als Unterschlupf für Fische und Kleintiere
 - Baumstamm als Sitzgelegenheit
 - neuer Bewirtschaftungsweg, Ausbildung als Rasenweg
 - neuer Bewirtschaftungsweg, Ausbildung als Belagsweg
 - abzuholende Bäume
 - Standortgerechte einheimische Sträucher
 - wegfallende Objekte
 - höhenmässige Anpassung von Kontrollschächten
 - Perimeter
- Orientierungsinhalt:**
- bestehendes Gewässer
 - bestehende Bäume
 - bestehende Kanalisationsleitung mit Kontrollschacht
 - bestehende Drainageleitung mit Kontrollschacht
 - bestehende Wasserleitung mit Entlüftung
 - neue Brücke



Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach

GEPRÜFT
 03. Feb. 2006
 Solothurn
 Amt für Umwelt Kanton Solothurn
 in der Person
 Dr. C. Schmid

Gestaltungsplan 1 : 500
 und zur Ausführung genehmigt
 Durch ARR Nr. 2775 v. 13. Dez. 2006
 Der Staatsarchivar



Öffentliche Auflage vom 25. November 2005 bis 27. Dezember 2005

Widmer Heilmann + Partner
 Architekt-Veranstaltungsgestaltung
 Hirschengraben 41 4002 Olten
 Telefon 031 821 28 21
 Fax 031 821 28 22
 E-Mail info@whp.ch
 www.whp.ch

Änderungen:
 A: 15.11.05/DD B:
 C:
 D:
 Gez.: DD Gepr.:

Datum: 26.04.2005
 Format: 75/147
 Gez.: DD Gepr.:

Dok. Nr.: 3.634.0940-01
 Zeichen: 040-01-06-Dwg

Sonderbauvorschriften Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach

§ 1 Zweck
 Mit der Revitalisierung des Brunnbachs und des Nidermattbachs wird ein grossräumiger Lebensraumverbund mit naturnahen Bächen und Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Subingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach
 1. Gestaltung
 Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu zu gestaltenden Bäche festgelegt. Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Bäche und dem Rasenweg erlaubt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit
 Die Bäche werden nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen. Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung
 Die Ufer werden abschnittsweise bepflanzt oder ausgeleitet, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungswiesend dargestellt.

4. Nutzung
 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der naturnahen Bäche zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Flache Stillgewässer mit Verdlandungszonen (Weiher)
 1. Gestaltung
 Die Stillgewässer werden mit einer breiten Verdlandungszone (Flachufer) angelegt. Die maximale Teichtiefe beträgt ca. 1.50 m. Die flachen Ufer werden mit einer Neigung von 1:5 bis 1:10, die steileren Ufer mit maximal 1:3 angelegt. Die Sohle wird mit einer ca. 50 cm dicken Lehmschicht (Einbau mindestens zweischichtig) oder ähnlicher Bauweise abgedichtet. Die Lehmschicht wird mit einer Kiesschicht von ca. 10 cm abgedeckt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit
 Das Gebiet wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen. Die Begehrbarkeit ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung
 Je nach Wassertiefe werden unterschiedliche einheimische Wasserpflanzen eingebracht (Schwimmblattpflanzen, Röhrichtpflanzen, Grossegegenpflanzen, Uferpflanzen). Die Bepflanzung ist mit der kantonalen Naturschutzfachstelle (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft) abzusprechen.

4. Nutzung
 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Weiher zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5. Wassereinspeisung
 Die Weiher werden nur mit Regenwasser gespeisen. Eine Einleitung von Bachwasser ist nicht zulässig.

§ 6 Bewirtschaftungsweg
 Der Bewirtschaftungsweg dient als Ersatz für den wegfallenden Weg entlang dem Nidermattbach.

§ 7 Ausnahmen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 8 Inkrafttreten
 Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.